

Allgemeine Lieferbedingungen für Malz

1. Erfüllungshindernisse

Bei Braugetreide handelt es sich um ein Naturprodukt. Die klimatischen Verhältnisse sind nicht vorhersehbar. Daher sollen sich Käufer und Verkäufer im Rahmen einer fairen Partnerschaft bei erheblichen qualitativen oder quantitativen Ausfällen der vertragsrelevanten Getreideernte und Nichterfüllung von Einkaufsverträgen über eine Anpassung der Liefermenge, des Preises oder der Spezifikationen verständigen. Führt die Verständigung zu keinem gemeinsamen Ergebnis, entscheidet das Schiedsgericht.

Für Erfüllungshindernisse durch höhere Gewalt, Ein- oder Ausfuhrverbote im In- und Ausland, behördliche Maßnahmen oder sonstige von einer Vertragspartei nicht zu vertretenden Umstände gelten die Regelungen des § 20 der Einheitsbedingungen.

Die Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und vollständigen Selbstbelieferung. Der Verkäufer wird den Käufer über eine bestehende Nichtverfügbarkeit unverzüglich informieren und bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten.

2. Probenahme/Analyse

Die Probenahme obliegt dem Käufer und erfolgt am Erfüllungsort gemäß § 14 EHB. Maßgeblich für die Analyse ist der Mittelwert aus den bei der Entladung gezogenen Mustern. Die Probenahme und Probenaufbereitung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Einheitsbedingungen. In Streitfällen ist die Analyse der vereinbarten Untersuchungsstelle maßgeblich.

3. Beanstandungen

Für Beanstandungen gilt § 32 der Einheitsbedingungen. Die Gewährleistungsansprüche werden nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Ware durch den Käufer angefasst wurde. Die Rückgabe kann vom Käufer nur verlangt werden, wenn die Identität der Ware durch Separierung oder entsprechende andere Maßnahmen gewahrt ist.

4. Schadensersatz

Der Verkäufer haftet für Mängel gemäß § 36 der Einheitsbedingungen und trägt im Rahmen und auf Grundlage der gesetzlichen Haftung für Mängel die ersatzfähigen Schäden und Aufwendungen, die dem Käufer im Falle von Nacherfüllung und/oder Wahrnehmung weiterer Rechte wegen Mängel entstehen, wenn auf Seiten des Verkäufers ein Verschulden vorliegt. Die Haftung für Personenschäden (Leib, Leben, Körper) und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Mit Ausnahme der Haftung für Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz gilt die Verjährung nach § 49 Nr. 3 der Einheitsbedingungen.

5. Frachtsatz

Änderungen des Frachtsatzes nach Vertragsabschluss und vor vollständiger Vertragserfüllung erhöhen oder vermindern den vereinbarten Vertragspreis um den Betrag, um den sich der Frachtsatz erhöht oder vermindert. Die Änderung tritt ab Beginn des auf die Mitteilung der Änderung des Frachtsatzes an den Käufer folgenden Monats in Kraft.

6. Transportbedingungen Straße

Der Transport des Malzes hat nach guter Transportpraxis auf Basis der GMP 4.1 für den Straßentransport zu erfolgen. Es sind ausschließlich Transportfahrzeuge einzusetzen, die nach ihrem Hygienestatus und den Vorfrachten einen Transport von Schüttgütern nach den Bestimmungen der GMP 4.1 erlauben. Dies ist von den Fahrern der anliefernden Fahrzeuge über die Dokumentation der letzten drei Vorfrachten und der zuletzt erfolgten Reinigungsmaßnahme auf dem Lieferschein sowie durch das Mitführen der Zertifikate ggfs. weiterer notwendiger Reinigungsmaßnahmen der Kategorie C (Reinigung mittels Wasser und Reinigungsmittel) oder D (Desinfektion) nachzuweisen.

7. Ablade- und Wartezeiten

Für die Abladung des Malzes inklusive möglicher Wartezeiten vor oder nach der Abladung beim Käufer sind bis zu zwei Stunden vorgesehen. Die Kosten für darüber hinausgehende Ablade- und Wartezeiten sind vom Käufer zu tragen.

8. Transportbehälter

Stellt der Verkäufer die Säcke/Bigbags, so sind sie innerhalb von vier Wochen unvertauscht und unbeschädigt frachtfrei Mälzerei zurückzusenden. In Verlust geratene sowie beschädigte Säcke/Bigbags sind zum Tagespreis gleichwertiger neuer Säcke/Bigbags zu ersetzen.

9. Abnahme

Ruft der Käufer trotz vorausschauend geplanter Liefertaktung die Teilmengen des Gesamtvertrages in geringerem Umfang ab und verbleibt zum Ende der Vertragslaufzeit ein Überhang, sind über die Behandlung des Überhangs Verhandlungen zu führen.

Führen die Verhandlungen zu keinem einvernehmlichen Ergebnis, ist nach den Einheitsbedingungen zu verfahren. Bis zum Ende der Verhandlungen beginnen die Fristen des § 49 der Einheitsbedingungen nicht zu laufen.

10. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und auch künftiger Forderungen aus der Geschäftsbeziehung bleibt die jeweils gelieferte Ware Eigentum des Verkäufers. Im Übrigen gilt § 42 der Einheitsbedingungen.

11. Zahlung und Zahlungsverzug

Der Rechnungsbetrag ist am Fälligkeitstag vom Käufer in bar oder per Überweisung zu entrichten. Bei Scheckzahlungen und Überweisungen erfolgt die Zahlung erst am Tag der Wertstellung bzw. Einlösung beim Verkäufer. Der Käufer ist zur Aufrechnung nur dann berechtigt, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist. Der Käufer kommt, ohne besondere Mahnung, bereits dann in Verzug, wenn er die festgelegten Zahlungen nicht gemäß der Vereinbarung leistet. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet.

Bei Zahlungsverzug behält sich der Verkäufer vor, weitere Lieferungen erst nach Zahlung der fälligen Rechnung(en) auszuführen sowie für weitere Lieferungen Vorauskasse zu verlangen, unbeschadet anders lautender Vereinbarungen und ohne weitere Änderung sonstiger Vereinbarungen.

12. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Zur Aufrechnung und Zurückbehaltung gilt § 39 Abs. 5 Einheitsbedingungen. In Ergänzung hierzu kann der Käufer ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

13. Schiedsgericht

Für Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit den getroffenen Vereinbarungen vereinbaren die Parteien unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges die Zuständigkeit des Schiedsgerichts der Mannheimer Produktenbörse. Das Schiedsverfahren regelt sich nach der Schiedsgerichtsordnung der Südwestdeutschen Warenbörsen e.V. in der am Tage der Klageeinreichung gültigen Fassung.

14. Sonstige Regelungen

Soweit in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen und den sonstigen Vereinbarungen der Parteien nichts anderes vereinbart ist, gelten die einschlägigen Bestimmungen der „Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel“ (kurz: Einheitsbedingungen) sowie die „Zusatzbestimmungen zu den Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel für Geschäfte in deutscher Braugerste“ (kurz: Zusatzbestimmungen) in ihrer jeweils bei Vertragsabschluss neuesten Fassung. Entgegenstehende Einkaufs- oder Verkaufsbedingungen der Vertragsparteien finden keine Anwendung.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, Gleiches gilt für Regelungslücken.